



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Frau  
Natalie Fischer

Geschäftszeichen 000.257.003-00092  
Bearbeiter Bürgerbüro  
Durchwahl 0611/368-2368

– Versand nur per E-Mail –

Datum 10.08.2020

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)  
hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Ihre Anfrage zur Erarbeitung schulspezifischer Konzepte (Corona)**

Sehr geehrte Frau Fischer,

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 2. August 2020 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren (Schreibweise wie im Original):

„Informationen darüber inwiefern die Sommerferien für die Erarbeitung tragfähiger konkreter schulformspezifischer Konzepte von Schichtunterricht mit Heimarbeits-elementen ( inkl Betreuungskonzepten für Grundschule) zur Verkleinerung der Präsenzgruppen im Unterricht (während Covid-19) genutzt wurden, wieviel und welche Zeit darauf verwendet wurde und wer damit beauftragt wurde bzw. ob eine Erarbeitung solcher Konzepte unter Berücksichtigung der Schulform und des Alters der Schülerinnen und Schüler erfolgen soll und durch wen. Insbesondere, wo und wie berücksichtigt wird, dass in der IGS und Oberstufe die Gruppenzusammensetzung ständig wechselt. Zusätzlich Informationen darüber, ob und welche Vorbereitungen für die Beschulung im Falle einer stärkeren Ausbreitung der Pandemie in Hessen mit Überlastung der Krankenhäuser erfolgt sind.“



Zu Ihrer Fragestellung verweise ich auf die amtlichen Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2, die auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> öffentlich zugänglich sind, insbesondere auf

- die Schreiben von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Lorz zur Organisation des Schuljahresstarts 2020/2021 vom 30. Juni 2020 an die Schulleitungen (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-schulleitungen/fuer-schulleitungen-schreiben>) und an die Eltern (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-eltern>),
- den „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ nebst Anlagen (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-schulleitungen-und-lehrkraefte>),
- das Schreiben mit Hinweisen zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021 vom 23. Juli 2020 (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-schulleitungen/fuer-schulleitungen-schreiben>) sowie
- die Regelungen zum Landesabitur 2021 und 2022 (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht/abituroberstufe>).

Auf Ihre Nachfrage zu einer wechselnden Gruppenzusammensetzung in den integrierten Gesamtschulen und der gymnasialen Oberstufe sei darauf hingewiesen, dass der für den Schuljahresbeginn 2020/2021 angekündigte Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen, wie im o. g. Schreiben von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Lorz zur Organisation des Schuljahresstarts 2020/2021 vom 30. Juni 2020 an die Schulleitungen beschrieben, eine Lerngruppenkonstanz nicht vorsieht. Vielmehr soll der Unterricht im regulären Schulbetrieb wie gewohnt, d. h. für betreffende Schulformen auch in gemischten Klassenzusammensetzungen bzw. im Kurssystem, organisiert werden.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums  
(<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums